

RS Vwgh 1996/2/22 96/11/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §31 Abs1 Z5;

VwGG §31 Abs2;

VwGG §61;

Rechtssatz

Hat der Berichtler vier Monate zuvor zu einer anderen Geschäftszahl die Verfahrenshilfe im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse des Bf nicht bewilligt und trägt er aufgrund des nunmehrigen Verfahrenshilfeantrages neuerlich die Vorlage eines Vermögensbekenntnisses auf, so war dies im Hinblick auf die Möglichkeit einer zwischenzeitig eingetretenen Änderung relevanter Verhältnisse - nicht zuletzt im Interesse des Bf - rechtlich geboten. Ein Grund, die Unbefangenheit des Berichtlers in Zweifel zu ziehen, besteht nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996110042.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at